
Verordnung über die Abwassergebühr

vom 23. Januar 1990¹

Der Einwohnerrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991², das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001³, die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002⁴ und Art. 29 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung⁵,

*beschliesst*⁶:

Art. 1

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Baurechtsberechtigten, deren Liegenschaften und Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen werden, haben eine Abwassergebühr zu entrichten⁶.

²Die Gebühr dient zur Deckung der aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation des Kanalisationsnetzes⁷ und der zentralen Abwasserreinigungsanlage anfallenden Kosten. Sie muss kostendeckend und verursachergerecht sein⁶.

Art. 2⁸

¹Für Liegenschaften, die vollumfänglich an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind und deren Wasserbezug durch Wassermesser ermittelt wird, beträgt die Gebühr 133 Rappen pro Kubikmeter Wasser, davon 11 Rappen als Abwasserabgabe gemäss Bundesrecht¹³.

²Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, stellt das Baureferat die anrechenbare Wassermenge fest. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 149 Rappen pro

Kubikmeter Wasser, davon 11 Rappen als Abwasserabgabe gemäss Bundesrecht¹³.

³Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

⁴Diese Gebühren werden vom Gemeinderat an die Teuerung angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 % beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 30. September des Vorjahrs (Basis: September 2012 = 99,3 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte)⁶.

⁵Der Gemeinderat hat die Abwasserabgabe gemäss Bundesrecht bei einer Unter- oder Überdeckung anzupassen¹³.

Art. 2a⁹

¹Die Abwassergebühr wird in den Jahren 2000 bis 2005 mit Wirkung ab 1. Juli 2000 so angehoben, dass während dieser Jahre mindestens elf Vierzigstel der Summe vorfinanziert werden können, die Neuhausen am Rheinfall nach Abzug des Subventionsanteils von den Gesamtkosten der Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 zu tragen hat.

²Die Abwassergebühr wird in den Jahren 2006 bis 2019 so angehoben, dass pro Jahr mindestens ein Vierzehntel der restlichen Summe abgeschrieben werden kann, die Neuhausen am Rheinfall nach Abzug des Subventionsanteils und der Vorfinanzierung von den Gesamtkosten der Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 zu tragen hat, wobei die gesamten Kosten bis spätestens 2019 vollständig abgeschrieben sein müssen.

³Der Gemeinderat befindet in den Jahren 2000 bis 2018 in Abweichung von Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003¹⁰ endgültig über die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehene Erhöhung der Abwassergebühr⁶. Diese Befugnis fällt mit der vollständigen Abschreibung der Kosten für die Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 dahin.

Art. 3

Wo aus besonderen Gründen der Wasserverbrauch wesentlich grösser ist als die Menge des Abwassers, das in die Gemeindekanalisation abgeleitet wird (z.B. zufolge von Verdampfung, der direkten Ableitung von Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, der Verwendung in Gärtnereien usw.) kann das Baureferat auf schriftliches Gesuch hin die Abgabe reduzieren.

Art. 4

Bei industriellen und gewerblichen Betrieben mit überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser ist vom Baureferat die Abwassergebühr nach Massgabe der Verschmutzung des anfallenden Abwassers (Schmutzstofffracht) zu erhöhen. Die zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades nötigen Grundlagen (z.B. Gutachten) sind durch das Baureferat zu beschaffen und richten sich nach den massgeblichen Richtlinien des VSA¹¹. Die Kosten für die erstmalige Erhebung gehen zulasten der Gemeinde⁶.

Art. 5

Gegen Verfügungen, die vom Baureferat auf Grund der Art. 2 bis 4 erlassen wurden, kann innert 20 Tagen ab Datum des Empfangs schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 6

Die Rechnungsstellung für die Abwassergebühren erfolgt durch die Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall halbjährlich zusammen mit dem Wasserzins.

Art. 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 12. Juli 1972¹².

Art. 8⁶

Art. 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wird wie folgt in Kraft gesetzt:

Ab 1. Januar 2013 erhöhen sich die Gebühren um 30 Rappen auf 90 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser, ab 1. Januar 2014 um weitere 16 Rappen auf 106 Rappen pro Kubikmeter Wasser beziehungsweise Abwasser und ab 1. Januar 2015 um weitere 16 Rappen auf 122 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser. Ab 1. Januar 2016 erhöhen sich die Gebühren für Liegenschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 um 11 Rappen auf 133 Rappen pro Kubikmeter Wasser und um 27 Rappen auf 149 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser für den Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 2. Die Anpassung dieser Beiträge an die Teuerung bleibt vorbehalten¹³.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Februar 1990

²Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

³Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200)

⁴Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002 (SHR 814.201)

⁵Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 17. Januar 2013 (NRB 814.200)

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Januar 2013; In-Kraft-Setzung rückwirkend auf den 1. Januar 2013; vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 23. April 2013

⁷Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Dezember 1998, in Kraft ab 1. Januar 1999; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 9. März 1999

⁸Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 18. Mai 1995; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 4. Juli 1995

⁹Eingefügt durch die Volksabstimmung von 21. Mai 2000

¹⁰Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

¹¹Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

¹²Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 24. April 1990

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 2. Juli 2015; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 21. Oktober 2015